

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2012/42

Xanten, 07.11.2012

26. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX“	2 – 3
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 156 - östlicher Teilbereich, „Verbindungsstraße zwischen P+R-Anlage und Maulbeerkamp“	4 – 6
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur 110. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohngebiet Wassermühle / Wintjeskat“	6 – 7
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 176 B „Wohngebiet Wassermühle / Wintjeskat“	8 – 9
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur 109. Änderung des Flächennutzungsplans „Kurgebiet Xanten“	9 – 10
Bekanntmachung über die Auslage der Niederschriften der Sitzungen des Rates vom 09.05.2012, 04.07.2012 und 19.09.2012	10
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundeigentum, 003 K 008/12	11 – 12

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:  
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232  
Erscheinungsweise: nach Bedarf  
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.  
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,  
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).  
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

**Satzung zur 4. Änderung der Satzung  
der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als  
Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX -“  
vom 02.11.2012**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. 2012, S. 436), des § 56 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.), hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 31.10.2012 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“ beschlossen:

**§ 1**

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Weg, soweit das Mitglied des Verwaltungsrates dem Verfahren zugestimmt hat, im Übrigen per Papier. Die Einladung auf elektronischem Weg erfolgt durch Bereitstellung des elektronischen Dokumentes im Sitzungsdienstsystem der Stadt Xanten, in Papierform durch Aufgabe eines einfachen Briefes. Die Zustellung gilt mit Verfügbarkeit der Unterlagen im Sitzungsdienstsystem bzw. einen Tag nach Aufgabe des Briefes zur Post als bewirkt. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung, den Tag der Absendung nicht mit eingerechnet, zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates unterrichtet bei öffentlichen Sitzungen die Öffentlichkeit über Zeit, Ort und Tagesordnung in geeigneter Weise im amtlichen Bekanntmachungsorgan.  
Die Art der Bereitstellung von schriftlichen Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) richtet sich nach der Form der Übersendung der Einladung. Bei einem elektronischen Bezug von Unterlagen werden kurzfristig erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) bei Bedarf parallel auch per Papier bereitgestellt.  
Die Regelungen der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Xanten zur Redeordnung, zu Anträgen zur Geschäftsordnung, zum Schluss der Aussprache, zum Schluss der Rednerliste und zu Anträgen zur Sache in der jeweils gültigen Fassung werden in den Sitzungen des Verwaltungsrates analog angewandt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 02.11.2012

Strunk  
Bürgermeister

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 156 - östlicher Teilbereich, "Verbindungsstraße zwischen P+R-Anlage und Maulbeerkamp"**

**für den Bereich zwischen der P+R-Anlage, der rückwärtigen Bebauung am Erprather Weg, dem Maulbeergraben, zwei Gewerbegrundstücken am Maulbeerkamp, der RWE-Umspannstation und den Bahngleisen.**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.07.2011 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 156 - östlicher Teilbereich, "Verbindungsstraße zwischen P+R-Anlage und Maulbeerkamp" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 156 – östl. Teilbereich, "Verbindungsstraße zwischen P+R-Anlage und Maulbeerkamp" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 6, Flurstücke 662 tlv., 1241 tlv., 1410 tlv., 1477 und 1485 tlv. und Gemarkung Xanten, Flur 11, Flurstücke 1511 tlv., 1793 tlv., 1794 tlv., 1935 tlv., 1970 tlv., 1971 tlv..

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m. W. v. 30.07.2011 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 665), ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 156 - östl. Teilbereich, "Verbindungsstraße zwischen P+R-Anlage und Maulbeerkamp" beschlossen worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 156 - östl. Teilbereich, "Verbindungsstraße zwischen P+R-Anlage und Maulbeerkamp" mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, 3. OG Neubau, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 156 - östl. Teilbereich, "Verbindungsstraße zwischen P+R-Anlage und Maulbeerkamp" und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
  2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
  3. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und
  4. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)
- auf folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans Nr. 156 - östl. Teilbereich, "Verbindungsstraße zwischen P+R-Anlage und Maulbeerkamp" kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

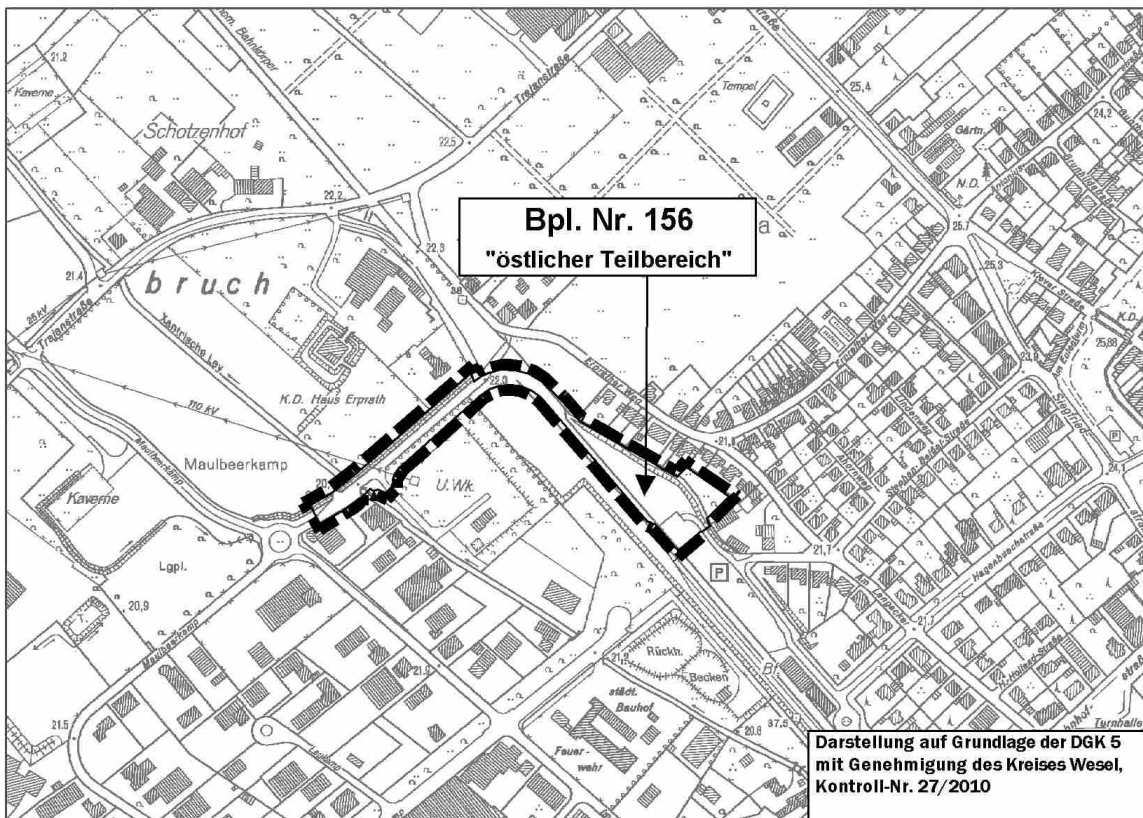
Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 3) Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 4) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 156 - östl. Teilbereich, "Verbindungsstraße zwischen P+R-Anlage und Maulbeerkamp" in Kraft.

Xanten, 31.10.2012

Strunk  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

### **110. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohngebiet Wassermühle / Wintjeskat“**

#### **Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 19.09.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Xanten beschließt die Aufstellung der 110. Änderung des Flächennutzungsplans. Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Birten, Flur 3 Flurstücke Nrn. 664, 665, 779, 780, 781, 810, 897, 902, 908 tlw., 910 tlw., 911, 915, 916, 958, 959, 975, 999, 1000, 1023, 1040, 1041, 1071 tlw., 1076, 1077 tlw., 1098, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1118, 1120, 1198, 1199, 1200, 1201, 1207 tlw., 1208, 1212 tlw., 1222, 1223, 1244 tlw., 1268, 1269 tlw..“

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.“

Der Planbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Zu der frühzeitigen Erörterung der Planung werden alle Interessierten am

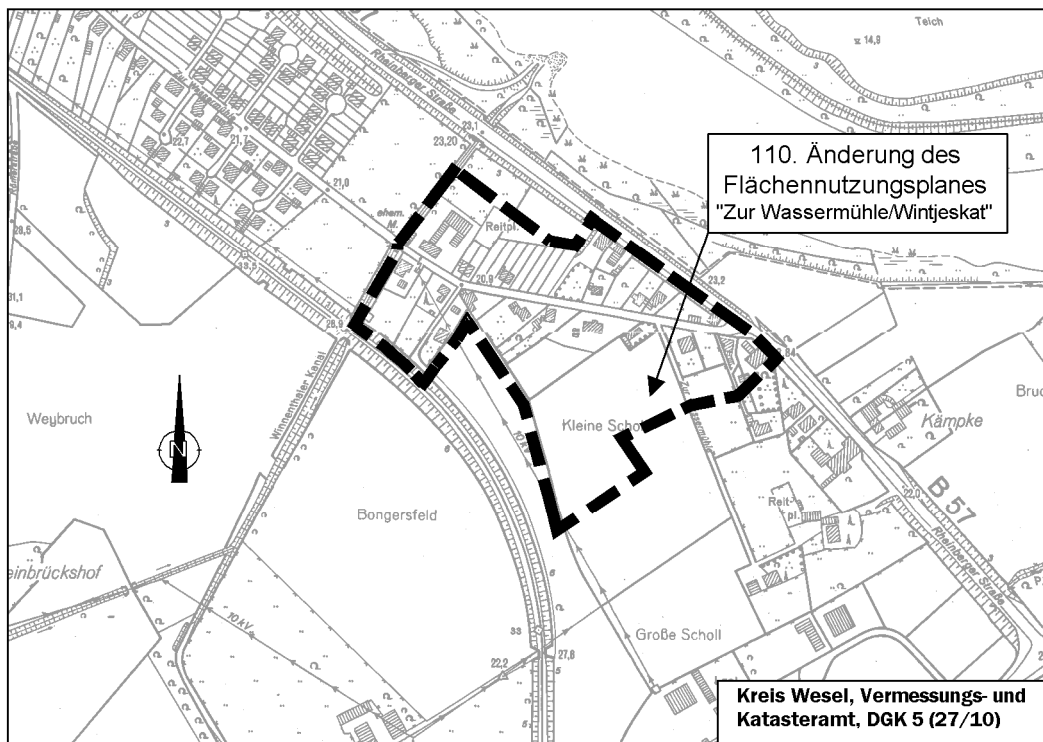
**Dienstag, den 20.11.2012  
um 18.00 Uhr in die Grundschule Birten, Römerstraße 14**

eingeladen.

Nachäußerungen können bis zum 05.12.2012 vorgebracht werden. Die Pläne liegen vom 21.11.2012 bis zum 05.12.2012 einschließlich im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 314/N, während der Dienststunden der Stadtverwaltung (montags bis donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr und freitags 8.00 – 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Xanten, 05.11.2012

Strunk  
Bürgermeister



**B e k a n n t m a c h u n g**

**Bebauungsplan Nr. 176 B „Wohngebiet Wassermühle / Wintjeskat“**

**Aufstellungsbeschluss  
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 19.09.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Xanten beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 176 B „Wohngebiet Wassermühle / Wintjeskat“.

Das Plangebiet umfasst die eingeschlossenen Grundstücke Gemarkung Birten, Flur 3, Flurstücke 908 tlw., 910 tlw. und 1268 tlw..

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.“

Der Planbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Zu der frühzeitigen Erörterung der Planung werden alle Interessierten am

**Dienstag, den 20.11.2012  
um 18.00 Uhr in die Grundschule Birten, Römerstraße 14**

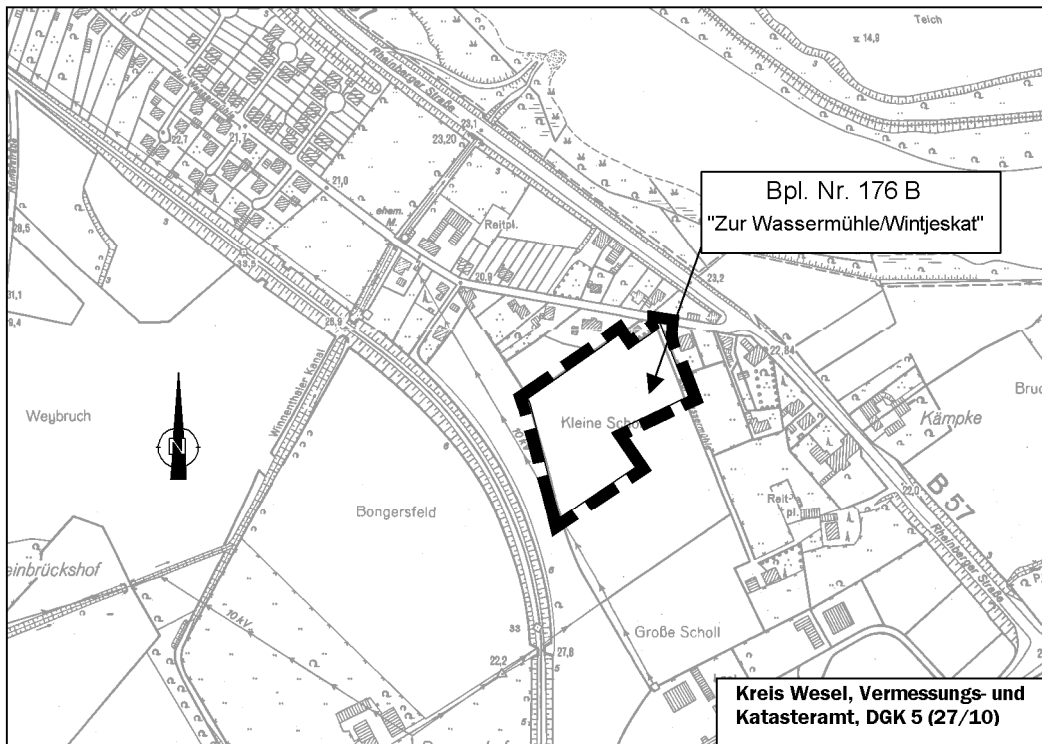
eingeladen.

Nachäußerungen können bis zum 05.12.2012 vorgebracht werden. Die Pläne liegen vom 21.11.2012 bis zum 05.12.2012 einschließlich im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 314/N, während der Dienststunden der Stadtverwaltung (montags bis donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr und freitags 8.00 – 12.00 Uhr öffentlich aus.

Xanten, 05.11.2012

Strunk  
Bürgermeister





## **Bekanntmachung**

### **109. Änderung des Flächennutzungsplans „Kurgebiet Xanten“**

#### **Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 den Beschluss zur 109. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Das Plangebiet umfasst folgende Bereiche: die mittelalterliche Kernstadt mit den Wallanlagen, das Xantener Stadtgebiet bis zur Bahn, die Ortsteile Lüttingen, Wardt und Vynen, die Xantener „Nord- und Südsee“ mit den angrenzenden Grün- und Wegeflächen, den LVR-Archäologischen Park, der Bereich um den Fürstenberg mit den Sportanlagen, dem Wohnmobilstellplatz und dem Bodendenkmal Vetera Castra I.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.

Zu der frühzeitigen Erörterung der Planung werden alle Interessierten am

**Mittwoch, den 21.11.2012  
um 18.00 Uhr in den Sitzungssaal des Rathauses, Karthaus 2**

eingeladen.

Nachäußerungen können bis zum 06.12.2012 vorgebracht werden. Die Pläne liegen vom 22.11.2012 bis zum 29.11.2012 einschließlich im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 314/N, während der Dienststunden der Stadtverwaltung (montags bis donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr und freitags 8.00 – 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Xanten, 05.11.2012

Strunk  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Der jeweils öffentliche Teil der Niederschriften über die Sitzungen des Rates der Stadt Xanten vom 09.05.2012, 04.07.2012 und 19.09.2012 liegt während der Dienststunden im Zimmer 108/A des Rathauses zur Einsichtnahme aus.

Weiterhin können diese Niederschriften auf der Internetseite der Stadt [www.rathaus-xanten.de/ris](http://www.rathaus-xanten.de/ris) im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Xanten, 30.10.2012

Strunk  
Bürgermeister

003 K 008/12



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 21.02.2013 um 08:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Xanten Blatt 653 eingetragene  
Reihenhaus mit separater Garage und Anteilen an Wegeflächen in Xanten, Heinrich-Lensing-  
Straße 120

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Xanten Flur 10 Flurstück 304, Gebäude- und Freifläche Heinrich-Lensing-  
Str. 120; groß 270 m<sup>2</sup>

Gemarkung Xanten Flur 10 Flurstück 733, Gebäude- und Freifläche Heinrich-Lensing-  
Str.; groß 33 m<sup>2</sup>

Gemarkung Xanten Flur 10 Flurstück 731, Gebäude- und Freifläche Heinrich-Lensing-  
Str. 124; groß 1 m<sup>2</sup>

1/9 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Xanten Flur 10 Flurstück 298, Verkehrsfläche Heinrich-Lensing-Str.; groß  
112 m<sup>2</sup>

1/9 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Xanten Flur 10 Flurstück 306, Verkehrsfläche Heinrich-Lensing-Str.; groß  
111 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes, 2-geschossiges Reihenhaus mit  
separater PKW-Reihengarage, Baujahr 1964, ca. 117 m<sup>2</sup> Wohnfläche, Ölheizung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- a) Flur 10, Flurstück 304 : 125.600 EUR
- b) Flur 10, Flurstück 733 : 6.800 EUR
- c) Flur 10, Flurstück 731 : 200 EUR
- d) 1/9 Anteil an Flur 10, Flurstück 298 : 700 EUR
- e) 1/9 Anteil an Flur 10, Flurstück 306 : 700 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 29.10.2012

Burike  
Rechtspflegerin